

**Anlage 4**  
(zu § 28 Absatz 6)

**Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Anzahl der Halbjahresleistungen</b>
Deutsch	4
Fremdsprache <sup>1) 2)</sup>	4
Musik oder Kunst und Gestaltung	2
Geschichte und Politische Bildung	4
Religion/Philosophie	2
Mathematik	4
Naturwissenschaften <sup>3)</sup>	4

<sup>1)</sup>Vier Leistungen in ein und demselben Hauptfach.

<sup>2)</sup>Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 neu zu erwerben, so müssen beide Leistungen des letzten Jahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.

<sup>3)</sup>Vier Leistungen in ein und demselben Unterrichtsfach oder je zwei Leistungen aus zwei Naturwissenschaften.